



Aktenzeichen: 131-9/34/2019

St. Marein bei Graz, 31.05.2019

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Martin Schmid, Grillparzerstraße 29, 8010 Graz
Iris Riedel Bakk. rer. soc. oec., Peterstalstraße 16d/5, 8042 Graz
Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung von Abstellflächen für 1 Kfz,
Errichtung von Stützmauern und Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 20.05.2019 haben Martin Schmid, Grillparzerstraße 29, 8010 Graz u. Iris Riedel Bakk. rer. soc. oec., Peterstalstraße 16d/5, 8042 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus, die Errichtung von Abstellflächen für 1 Kfz, die Errichtung von Stützmauern und Geländeänderung auf dem Grundstück Nr.: 1255/1, KG: St. Marein am Pickelbach, EZ: 192 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 18.06.2019, um ca. 08:45 Uhr an Ort und Stelle anberaunt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

für den Bürgermeister:


Sandra Puches